

## Inhaltsverzeichnis 2

| Titel                              | geändert am         | Seite |
|------------------------------------|---------------------|-------|
| <b>03 Mitberichte</b>              |                     |       |
| <b>031 Mitberichte für Versand</b> |                     |       |
| 2023_04_24_FB_AWA                  | 25.04.2023 09:42:36 | 1     |
| 2023_05_03_FB_RKOO                 | 03.05.2023 13:32:37 | 3     |
| 2023_05_09_FB_KDP                  | 16.05.2023 08:26:35 | 4     |
| 2023_05_15_FB_Bodenschutz          | 16.05.2023 11:26:26 | 6     |
| 2023_05_30_S_OIK I                 | 02.06.2023 08:23:56 | 8     |
| 2024_02_20_FB_OIKI_Wasserbau       | 20.02.2024 06:40:12 | 10    |
| 2024_03_04_FB_BKD                  | 10.06.2024 17:11:08 | 12    |



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Isabelle Menétrey  
Nydeggasse 11 / 13  
3011 Bern

**Geschäfts-Nr. AWA** 270992 24. April 2023  
**Geschäfts-Nr. Leitbehörde** 2023.DIJ.4468

## Fachbericht Wasser und Abfall

|  |  |
|--|--|
| <b>Gemeinde</b>                          | Wilderswil   |
| <b>Gesuchsteller /<br/>Bauherrschaft</b> | Einwohnergemeinde Wilderswil, 3812 Wilderswil            |
| <b>Standort</b>                          | Schulhaus  |
| <b>Parzellen Nrn.</b>                    | 1839 und 2039  |
| <b>Koordinaten</b>                       | 2 633 058 / 1 168 202                                    |
| <b>Vorhaben</b>                          | <b>Vorprüfung:</b><br>Änderung Zonenplan ZöN A Schulhaus |
| <b>Eingereichte Unterlagen</b>           | Vorprüfungsdossier (digitale Daten)                      |
| <b>Schutzobjekt</b>                      | Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub>                     |
| <b>Ansprechperson</b>                    | Grundstücksentwässerung<br>Burri Urs +41 31 636 74 54    |

**Weitere  
Beurteilungsgrundlagen** • Keine

## 1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.3. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.

## 2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Siedlungswasserwirtschaft  
Grundstücksentwässerung



Digital unterschrieben  
von Rathgeb Andreas  
EJOPZN

Co-Fachbereichsleiter

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),  
Abt. Orts- und Regionalplanung  
Isabelle Menétrey  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

(per Mail): [isabelle.menetrey@be.ch](mailto:isabelle.menetrey@be.ch)

Unsere Referenz Mathias Boss  
Direkt 033 822 43 72  
E-Mail [mathias.boss@oberland-ost.ch](mailto:mathias.boss@oberland-ost.ch)  
OS-Nr. 461...\230503\_Wilderswil\_ZöN A Schulhaus

Interlaken, 3. Mai 2023

**Wilderswil; Zonenplanänderung ZöN A «Schulhaus» G.Nr. 2023.DIJ.4468  
Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland-Ost im Rahmen der Vorprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Werte Isabelle

Wir haben die Unterlagen überprüft, und können uns dazu wie folgt äussern:

Abstimmung mit dem RGSK 21 Oberland Ost

Die Zonenplanänderung liegt im Bereich der **Siedlungsbegrenzungslinien** S-Bgo. 1.26. Diese wird textlich wie folgt beschrieben:

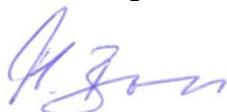
*Die bereits festgesetzte Siedlungsbegrenzungslinie wird bis zum Allmend-Dörfli verlängert. Freihaltung der für das Ortsbild wichtigen Wiese (Ortsbild von nationaler Bedeutung) inkl. Freihaltung der Sicht auf die Kirche gemäss der Empfehlung ISOS*

Mit der Ausscheidung der ZöN A.2 innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie wird explizit definiert, dass keine permanenten Bauten und Anlagen erlaubt sind. Die definierten Ausnahmen widersprechen dem Schutzziel ebenfalls nicht und die Zonenplanänderung ist auf das Einlaufbauwerk abgestimmt.

Fazit:

Die **Zonenplanänderung ZöN A «Schulhaus» der Gemeinde Wilderswil** steht nicht im Widerspruch mit den regionalen Planungsvorgaben aus dem RGSK 21 der Regionalkonferenz Oberland-Ost. Seitens der RKO gibt es daher keine Vorbehalte.

Freundlich grüsst



Mathias Boss, OeV / Verkehr & Siedlung  
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 40 30  
denkmalpflege@be.ch  
www.be.ch/denkmalpflege

Alberto Fabbris  
+41 31 635 98 28  
alberto.fabbris@be.ch

Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

---

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

09.05.2023

## **Fachbericht Denkmalpflege**

Geschäfts Nr. der Bewilligungsbehörde: 2023.DIJ.4468

### **Wilderswil; Änderung Zonenplan ZÖN A Schulhaus, Vorprüfung**

#### **1. Allgemeines**

##### **Beurteilungsgrundlagen:**

- Vorprüfungsdossier vom 13. April 2023

##### **ISOS**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der ISOS-Umgebungszone U-Zo II von nationaler Bedeutung mit einem Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche, kein Baugebiet). Gemäss dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz NHG kann ein Abweichen der ungeschmälernten Erhaltung nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6, Abs. 2 NHG). Gemäss Art. 7 NHG ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt je nach Zuständigkeit das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur oder das Bundesamt für Strassen, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Artikel 25 Absatz 1 erforderlich ist. Ist der Kanton (KDP oder OLK) zuständig, so obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nach Artikel 25 Absatz 2.23. Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der ISOS-Erhaltungsziele muss die Bundeskommission zuhanden (ENHK) der Entscheidbehörde ein Gutachten (NHG Art. 7, Abs. 2) verfassen. Im Falle einer geringen Beeinträchtigung des Ortsbildes kann die zuständige kantonale Fachstelle (KDP oder OLK) ein ENHK-Gutachten für nicht notwendig halten und die Ortsbildverträglichkeit des Vorhabens direkt beurteilen (NHG Art. 7, Abs. 2).

#### **2. Beurteilung**

Das Inventar ISOS und die Nähe zur Baugruppe A (Allmend) weisen auf die ortsbaulich sensible Lage hin. Die Einzonung für öffentliche Zwecke eines Teilbereiches der Parzellen Nrn. 1839 und 2039 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Vorabklärung mit unserer Fachstelle koordiniert, da das ursprüngliche Vorhaben nicht nur die ISOS-Erhaltungsziele, sondern auch das geschützte Ortsbild der Baugruppe A eventuell tangieren würde.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie "Schulanlage Wilderswil" wurden unter Berücksichtigung der engen Vorgaben betreffend Ortsbildschutz mehrere potentielle Standorte für zusätzliche Gebäudevolumen

identifiziert. Aus diesen möglichen Standorten wurde für den Neubau der Tagesschule inkl. Kindergarten jener auf der Parzelle Nr. 5 für am besten geeignet befunden. Der Vorschlag, die durch den Neubau auf der Parzelle Nr. 5 verlorene Spiel- und Sportfläche mit einer Einzonung eines Teilbereiches der Parzellen Nrn. 1839 und 2039 zu kompensieren, wurde in Rahmen von mehreren Besprechungen zusammen mit unserer Fachstelle koordiniert. Das aktuelle Vorhaben berücksichtigt unsere Anliegen und Auflagen, welche in unserer Stellungnahme vom 28. September 2022 mitgeteilt wurden. Da die vorgeschlagene Einzonung dem alleinigen Nutzungszweck «Rasenspielfläche» (Bauverbot) dient, können wir die Beeinträchtigung der ISOS-Erhaltungsziele als geringfügig und somit das Vorhaben als genehmigungsfähig beurteilen.

### **3. Auflagen**

-

Freundliche Grüsse

Denkmalpflege



Alberto Fabbris  
Bauberatung und Ortsbildpflege



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern  
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden  
Rütti 5, 3052 Zollikofen  
www.be.ch/bodenschutz

Christiane Vögeli Albisser  
031 633 39 91  
christiane.voegeli@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Isabelle Menétrey  
Nydeggasse 11 / 13  
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 265259  
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2023.DIJ.4468

15. Mai 2023

## Fachbericht Bodenschutz

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Gemeinde</b>                      | Wilderswil  |
| <b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b> | Einwohnergemeinde Wilderswil, Gewerbeweg 1, 3812 Wilderswil                           |
| <b>Standort</b>                      | Allmi   |
| <b>Parzellen Nrn.</b>                | 1839, 5   |
| <b>Koordinaten</b>                   | 2 633 042 / 1 168 164   |
| <b>Vorhaben</b>                      | <b>Vorprüfung:</b><br>Änderung Zonenplan ZöN A Schulhaus                              |
| <b>Eingereichte Unterlagen</b>       | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorprüfungsdossier (digitale Daten)</li></ul> |

|                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| <b>Weitere Beurteilungsgrundlagen</b> | Keine |
|---------------------------------------|-------|

### 1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Bei der Standortevaluation sind aus Sicht Bodenschutz generell immer diejenigen Standorte zu bevorzugen, welche bereits überbaut sind und somit keinen Boden entsprechend der VBBo mehr tangieren.
- 1.3. Gemäss Orthofoto ist auf der beantragten Fläche bereits kein natürlich gewachsener Boden mehr vorhanden.
- 1.4. Aus Sicht Bodenschutz gibt es daher keine Vorbehalte gegen das Vorhaben.
- 1.5. Dennoch ist anzumerken, dass im *Erläuterungsbericht* im Kapitel 4. *Auswirkungen auf Raum und Umwelt* das Umweltkompartiment Boden fehlt und in den endgültigen Unterlagen integriert sein sollte.

1.6. Da in den Unterlagen u.a. die Begründung der Beanspruchung von Kulturland damit untermalt wird, dass die Fläche als Rasenfläche erhalten bleibt, wäre als Rekultivierungsziel für den Bodenaufbau die Annäherung an den Ausgangszustand mit einer standorttypischen Fruchtbarkeit anzustreben.

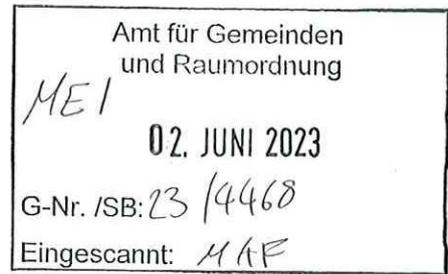
## 2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

**LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur**  
Fachstelle Boden

  
Digital signiert von Voegeli  
Christiane MF7ZLQ  
SN: C=CH; O=Admin;  
OU=Weisse Seiten; CN=Voegeli  
Christiane MF7ZLQ

Christiane Vögeli Albisser  
Fachspezialistin Bodenschutz



Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt  
Oberingenieurkreis I

Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)  
+41 31 636 44 00  
info.tbaoik1@be.ch  
www.be.ch/tba

Petra Bylang  
+41 31 636 95 96  
petra.bylang@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern  
Orts- und Regionalplanung  
Frau Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

30. Mai 2023

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2023.DIJ.4468

## Stellungnahme Vorprüfung

|                        |  |                  |            |
|------------------------|--|------------------|------------|
| Gemeinde               | Wilderswil                                     |                  |            |
| Vorhaben               | Änderung Zonenplan ZöN A Schulhaus, Vorprüfung |                  |            |
| Beurteilungsgrundlagen | Vom 13.04.2023                                 |                  |            |
| Eingangsdatum          | 13.04.2023                                     | Behandlungsfrist | 02.06.2023 |

### 1 Strassenverkehr/Erschliessung

Die Gemeinde plant eine Zonenplanänderung ZöN A "Schulhaus". Neu wird der Perimeter erweitert und in zwei Bereiche eingeteilt (A1 und A2).

Im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassenprojekt Umfahrung Wilderswil haben der OIK I und die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht eine Nutzungsbeschränkung auf der Parzelle Wilderswil-GbbL Nr. 5 vor. Oberhalb und entlang des Umfahrungstunnels sind die Nutzlasten eingeschränkt. Die Beschränkungen ergeben sich einerseits aus der Vereinbarung, andererseits aus den zur Vereinbarung gehörenden Plänen. Entsprechende Vereinbarungen wurden auch mit allen anderen betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern abgeschlossen. Die vorgesehenen Dienstbarkeiten sind noch nicht im Grundbuch eingetragen.

#### Antrag:

Wir beantragen, dass in Art. 3 des Gemeindebaureglements betreffend Bereiche A1 und A2 je auf die Einhaltung der in den folgenden Plänen vorgegebenen Nutzungseinschränkungen bzw. Nutzlasten verwiesen wird:

«Umfahrung Wilderswil, Ergänzung zum Projekt Strassenplan Umfahrung Wilderswil, Plan 305 E von 17.08.2012 (Index E 17.09.2018) Plan Nr. 341, Mst. 1 :500, erstellt: 17.05.2019, Format 90 x 252».

«Tagbautunnel, Nutzlasten, Block Nr. 1 bis Block Nr. 47» im Massstab 1 : 500 vom 21. Oktober 2019.

Im Weiteren haben wir den Eindruck, dass das «Gebiet Bypass» nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der Umfahrungsstrasse übereinstimmt. Es wäre zweckmässig, wenn der Planausschnitt die effektive Linienführung darstellen würde. Den genauen Verlauf der Umfahrungsstrasse ist mit uns abzugleichen.

Die (bereits bisher und auch neu) in der ZÖN vorgesehenen Einzelbäume in der Umgebung des Schulhauses entsprechen nicht dem Strassenplan.

**Antrag:**

Wir beantragen, den Standort der Einzelbäume nicht in der ZÖN zu fixieren.

**2 Velo**

Keine Bemerkungen, Veloaspekte werden nicht tangiert.

**3 Strassenlärm**

Keine Bemerkungen, Strassenlärm Aspekte werden nicht tangiert

**4 Wasserbau**

Keine Bemerkungen, Gewässer ist nicht tangiert.

**5 Fuss- und Wanderwege**

Keine Bemerkungen, Fuss- und Wanderwege werden nicht tangiert.

**6 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)**

Keine Bemerkungen, IVS-Aspekte werden nicht tangiert.

**7 Gebühren**

Im Vorprüfungsverfahren können keine Gebühren verrechnet werden.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis I

Petra Bylang  
Projektleiterin



Beilage/n

– keine

Kopie an

– Bruno Burkhard (Bu)

– Oliver Hitz (Hi)



Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt

Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)  
+41 31 636 44 00  
info.tbaoik1@be.ch  
www.be.ch/tba

Oliver Hitz  
+41 31 636 44 12  
oliver.hitz@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern  
Orts- und Regionalplanung  
Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

16. Februar 2024

## Fachbericht Wasserbau

|                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Gemeinde:                         | Wilderswil                          |
| Vorhaben:                         | Aenderung Zonenplan ZÖN A Schulhaus |
| Beurteilungsgrundlagen:           | Vorprüfungsakten                    |
| Geschäfts-Nr.:                    | AMT109089                           |
| Leitverfahren:                    | Nutzungsplanverfahren               |
| Geschäfts-Nr. der<br>Leitbehörde: | 2023.DIJ.4468                       |
| Kontaktperson:                    | Oliver Hitz                         |

### Grundlagen

- Gefahrenkarte
- Wasserbauplan HWS Bödeli, Lüschine

### Stellungnahme zu den Fragen gemäss Mitberichtsformular

#### 1.1 Sensible Nutzung im gelben Gefahrengebiet

Die einzuzonende Fläche befindet sich gemäss aktuell gültiger Gefahrenkarte teilweise im gelben Gefahrengebiet.

Diese Beurteilung entspricht der Gefahrensituation vor Realisierung der Umfahrung Wilderswil und der Hochwasserentlastung durch den Umfahrungstunnel. Die Zielsetzung des Hochwasserschutzprojektes ist die Hochwassersicherheit für Wilderswil (und das Bödeli) bis zu einem Extremereignis (>> HQ300). Insofern bildet die aktuell gültige Gefahrenkarte nicht mehr die aktu-

elle Gefahrensituation ab. Sie muss gelegentlich revidiert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Areal der Einzonung nach der Revision nicht mehr im gelben, sondern vermutlich im gelb-weiss-gestreiften Gefahrenggebiet (Restgefährdung) zu liegen käme.

Eine Überflutung des Schulhausareals wird daher sehr unwahrscheinlich und tritt nur bei einem Ereignis auf, welches sich mit mehreren Tagen sehr starken Niederschlags deutlich vorankündigt. Aus dieser Sicht erachten wir die sensible Nutzung des Areals als Aussenspielplatz als unproblematisch an. Die allfälligen Personengefährdungen können rechtzeitig durch Evakuation und Sperrung des Areals minimiert werden. Bauliche Schutzmassnahmen oder ein Gefahrengutachten sind aus unserer Sicht nicht notwendig.

Auch die Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 21 Abs. 3, bzw. Art. 28 Abs. 4 GBR können aus Sicht Hochwasserschutz / Wasserbau in Aussicht gestellt werden.

## 1.2 Notwendige Vorschriften in ZÖN

Das Einlaufbauwerk ist mit einer Absturzsicherung ausgerüstet und die Zugänglichkeit ist eingeschränkt. Das Bauwerk selbst ist grundsätzlich massiv, aus unserer Sicht benötigt es keine weiteren Schutzvorrichtungen. Im Areal der ZÖN westlich der Erschliessung des Entlastungsbauwerks befinden sich zwei Entlüftungsschächte. Hier ist zu prüfen, ob diese weitere Schutz- oder Sicherungsmassnahmen benötigen. Die Funktionalität der Entlüftungsschächte sowie die Erschliessung des Bauwerks für Intervention und Unterhalt müssen langfristig sichergestellt sein. Aus unserer Sicht ergeben sich aber keine grundsätzlichen Konflikte oder Genehmigungsvorbehalte.

Oliver Hitz  
Projektleiter Wasserbau



Bildungs- und Kulturdirektion

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
+41 31 633 85 11  
bkd@be.ch  
www.be.ch/bkd

Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Direktion für Inneres und Justiz

Übermittlung per E-Mail

Klassifizierung: Intern

4. März 2024

## **Wilderswil; Änderung Zonenplan ZÖN A Schulhaus, Vorprüfung Mitbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur von Ihnen gestellten Frage in obengenanntem Geschäft Stellung.

Die Anzahl der Kinder in der Volksschule hat sich in Wilderswil in den letzten zehn Jahren stetig von 278 auf über 330 Schülerinnen und Schüler gesteigert. Aufgrund der Prognosen des Bundesamts für Statistik gehen wir zurzeit nicht von einem Rückgang in den nächsten Jahren aus, da die regionalen Zentren und zentrumsnahe Gemeinden überdurchschnittlich von diesem Anstieg betroffen sind. Die Flächen der Schule sind entsprechend dicht belegt. Die Aussagen im Erläuterungsbericht sind aus unserer Sicht plausibel.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

*Christine Häsler*  
Regierungsrätin

Verteiler  
- MCU, SRE, ACS